

IFL-Mitteilung Nr. 08/2019

**Die IFL e. V. informiert regelmäßig über aktuelle Entwicklungen
aus den Bereichen Fahrzeugtechnik und Lackierung**

Aktuelle Informationen zur Position 69 aus der IFL-Liste „frei wählbare Arbeitspositionen“

Um den zusätzlichen zeitlichen Aufwand, der durch **ungerechtfertigte** Rechnungskürzungen entsteht, verrechnen zu können, wurde die IFL-Position 69 geschaffen.

69	Bearbeitungsaufwand - ungerechtfertigte Kürzungen	Zusätzlicher, erforderlicher Aufwand für Telefonate, Schriftverkehr usw., aufgrund ungerechtfertigter Kürzungen im Bereich der Schadenkalkulation und /oder Rechnungsstellung durch zahlungspflichtige Versicherer und deren Prüforganisationen	nach Aufwand / alternativ 45,82 € netto pro Vorgang	Information an Kunde bei Annahme! Kürzungen Vermeiden: Abtreten des Schadens vor Reparaturbeginn an DfB. Alternativ: Fachanwalt für Verkehrsrecht nach Reparatur (ETL)
----	---	--	---	---

Abbildung: Auszug IFL-Position 69, IFL-Liste „frei wählbare Arbeitspositionen“

Das unveränderte Kürzungsverhalten der Versicherer und deren „Prüfdienstleister“ macht es erforderlich, die für die Reparaturfachbetriebe anfallenden Aufwendungen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Um den Betrieben rechtliche Sicherheit bei Anwendung der IFL-Position 69 zu geben, hat die IFL das Thema mit Rechtsanwalt Matthias Nickel (Fachanwalt für Verkehrsrecht) besprochen und nachfolgende Informationen zusammengestellt.

Kommt es in einem **Haftpflichtschaden** zu einer Rechnungskürzung und führt der Betrieb langwierige Diskussionen mit dem Versicherer oder Prüfdienstleister wegen der einen oder anderen Reparaturkostenposition, so kann dieser Mehraufwand unter bestimmten Voraussetzungen dem Versicherer berechnet werden.

Voraussetzung der Berechnung des Mehraufwandes gemäß IFL-Position Nr. 69 ist erstens, dass es sich um eine unberechtigte Rechnungskürzung handelt, zweitens, dass der Kunde den Reparaturbetrieb förmlich beauftragt hat, die Notwendigkeit der beanstandeten Reparaturpositionen gegenüber dem Versicherer nachzuweisen und drittens, dass der Versicherer frühzeitig auf die möglichen weiteren Kosten hingewiesen wurde.

...

-2-

Auf der Hand liegt, dass ein Mehraufwand vom Betrieb nur dann abgerechnet werden kann, wenn die Reparaturpositionen im Prüfbericht zu Unrecht beanstandet werden. War die Rechnung unzutreffend, dann kann der Betrieb keinen Mehraufwand abrechnen. Erforderlich ist, dass der Kunde den Reparaturbetrieb beauftragt, sich mit dem Versicherer über den technischen Hintergrund der beanstandeten Reparaturkostenpositionen auseinandersetzt. Dies ist vor allen Dingen deshalb wichtig, weil der Reparaturbetrieb dem Kunden zwar die Rechnung erläutern muss, diese Nebenpflicht aus dem Werkvertrag aber nicht so weit geht, dass sich der Reparaturbetrieb mit einem Dritten (Prüfdienstleister oder Versicherer) über die einzelnen, beanstandeten Positionen aus der Rechnung auseinandersetzen hätte. Diskutiert der Betrieb mit dem Versicherer/Prüfdienstleister, so nimmt er vielmehr die Interessen seines Kunden wahr, der als Geschädigter in einem Haftpflichtfall die Erforderlichkeit der abgerechneten Reparaturpositionen beweisen muss und dabei auf die fachliche Hilfe des Betriebes angewiesen ist.

Die Vereinbarung mit dem Kunden sollte spätestens bei Fertigstellung der Reparatur getroffen werden. Wir können hier folgenden Formulierungsvorschlag unterbreiten:

Herr/Frau ... beauftragt hiermit die Firma ... im Falle einer Beanstandung der Reparurrechnung durch den eintrittspflichtigen Versicherer diesem die Notwendigkeit der beanstandeten Reparaturpositionen nachzuweisen. Als Vergütung wird die Pauschale gemäß IFL-Position Nr. 69 vereinbart.

Ort ... Datum ...

Unterschrift Kunde, Unterschrift Betrieb

Die Vereinbarung muss dem Versicherer spätestens mit der Abrechnung über die weiteren Kosten vorgelegt werden.

Im Schadenersatzrecht ist anerkannt, dass Mehrkosten nur dann mit Erfolg realisiert werden können, wenn der Zahlungspflichtige frühzeitig darauf hingewiesen wird, dass er durch sein Verhalten den Anfall von Mehrkosten beeinflussen kann. Nach § 254 Abs. 2 BGB muss der Versicherer darauf hingewiesen werden. Der Hinweis muss spätestens erfolgen, wenn die Reparurrechnung an den Versicherer geschickt wird. Die Formulierung im Anschreiben an den Versicherer könnte wie folgt lauten:

„Wir weisen darauf hin, dass uns unser Kunde im Falle einer Rechnungskürzung beauftragt hat, die technische Notwendigkeit möglicher beanstandeter Positionen gegenüber dem eintrittspflichtigen Versicherer zu belegen. Dadurch fallen zusätzliche Kosten an, die wir gemäß der Ihnen bekannten IFL-Liste, Position Nr. 69, pauschal mit 45,82 € netto (Stand 2019) abrechnen werden.“

Wichtig ist, dass die Pauschale nach der IFL-Position 69 nur dann abgerechnet werden kann, wenn eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde und der Versicherer frühzeitig, d.h. spätestens bei Überlassung der Rechnung, darauf hingewiesen wurde.

...

-3-

FAZIT:

Vereinbaren Sie mit dem Kunden bzw. Auftraggeber die oben genannten Schritte und Vorgehensweisen und dokumentieren Sie diese schon im Auftragsumfang. Damit sichern Sie sich von vornherein gegen nachfolgend zu erwartende nicht berechenbare Aufwendungen ab.

Verzichten Sie nicht auf die Kalkulation und Berechnung von tatsächlich erforderlichen und durchgeführten Arbeitsaufwendungen und Materialien für fachgerechte und vollständige Unfallschadenreparaturen-/Lackierungen. Überprüfen Sie im Kaskofall gemeinsam mit dem Kunden die AKBs auf evtl. Ausschlüsse. In jedem Fall entscheidet der Karosserie- oder Lackierfachmann bzw. der Sachverständige über den Reparaturverlauf. Überprüfen Sie die tagesaktuellen Fahrzeug-Herstellerinformationen. Nutzen Sie die Informationen auf unserer Internetseite: www.ifl-ev.de

Ihr IFL-Team

© IFL e.V. Friedberg, 2019
urheberrechtlich geschützt–alle Rechte

**Interessengemeinschaft
für Fahrzeugtechnik und
Lackierung e. V.**
Grüner Weg 12
61169 Friedberg

Telefon: +49 (0)6031 - 79 47 90
Telefax: +49 (0)6031 - 79 47 910

E-Mail: info@ifl-ev.de
Internet: www.ifl-ev.de

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE69 5019 0000 6301 0156 80
BIC: FFVBDEFF

Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Friedberg/Hessen
VR 2926

Geschäftsführer:
Thomas Aukamm

Vertreten durch:
Vorstand: Peter Börner,
Mühlheim am Main /
Wilhelm Hülsdonk, Voerde